

## Tarif ZahnPREMIUM

### Ergänzungsversicherung für gesetzlich Krankenversicherte

Stand: 01.01.2010, V740, 12.2009

Es gelten die AVB/VT – Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung.

#### I. Versicherungsleistungen

##### 1. Sehhilfen

Ärztlich verordnete Brillen und Kontaktlinsen sowie deren Reparaturen werden zu **80 %** des erstattungsfähigen Rechnungsbetrages erstattet.

Die Erstattung ist begrenzt auf einen erstattungsfähigen Rechnungsbetrag von insgesamt 250 Euro innerhalb von zwei Kalenderjahren. Zur Berechnung dieses Betrages werden die erstattungsfähigen Rechnungsbeträge aus dem Kalenderjahr, in dem die Sehhilfe bezogen oder repariert wurde, und die aus dem vorhergehenden Kalenderjahr zusammengerechnet.

Die Erstattungen für Sehhilfen aus diesem Tarif dürfen zusammen mit den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung und Leistungen anderer privater Versicherungen die tatsächlich entstandenen Aufwendungen nicht übersteigen. Der Versicherungsnehmer hat die Leistungen, die von der GKV und anderen Versicherern erbracht werden, dem Versicherer nachzuweisen.

##### 2. Leistungen im Zahnbereich

###### a) Zahnbehandlung und Zahnersatz

Bei einer zahnärztlichen Heilbehandlung werden folgende Maßnahmen zu **90 %** des erstattungsfähigen Rechnungsbetrages abzüglich der von der GKV tatsächlich erstatteten Aufwendungen ersetzt:

- Parodontose- und Wurzelbehandlung, einschließlich Wurzelspitzenresektion
- Kunststofffüllungen
- Aufbissbehelfe und Schienen
- Inlay-Zahnfüllungen und Onlays
- Zahnersatz (Zahnkronen, Brücken, und Prothesen) und Veneers
- Zahnkronen und Brücken werden in vollkeramischer und in metallischer Ausführung mit Verblendung erstattet.
- Implantate
- funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen (Gnathologie).
- vorbereitende diagnostische und therapeutische Leistungen, Röntgenaufnahmen und Strahlendiagnostik, die unmittelbar zur Versorgung mit erstattungsfähigem Zahnersatz erforderlich werden,
- Reparaturen von bestehendem Zahnersatz
- Heil- und Kostenplan

Die Erstattung ist begrenzt

- im ersten Kalenderjahr auf einen erstattungsfähigen Rechnungsbetrag von insgesamt höchstens 1.000 Euro
- in den ersten beiden Kalenderjahren auf einen erstattungsfähigen Rechnungsbetrag von insgesamt höchstens 3.000 Euro
- in den ersten drei Kalenderjahren auf einen erstattungsfähigen Rechnungsbetrag von insgesamt höchstens 6.000 Euro
- ab dem vierten Kalenderjahr auf einen erstattungsfähigen Rechnungsbetrag von insgesamt höchstens 15.000 Euro in vier Kalenderjahren. Diese Höchstgrenze gilt auch bei einem Wechsel aus einem anderen Tarif.

Zur Berechnung der Erstattungshöhen werden die erstattungsfähigen Rechnungsbeträge aus dem Kalenderjahr, in dem die Behandlung stattfand, und die aus den entsprechend vorhergehenden Kalenderjahren zusammengerechnet.

Die Begrenzungen gelten nicht für einen Versicherungsfall, der durch einen nachweislich nach Versicherungsbeginn eingetretenen Unfall verursacht wurde.

###### b) Kieferorthopädie

Erstattet werden **90 %** des erstattungsfähigen Rechnungsbetrages abzüglich der von der GKV tatsächlich erstatteten Aufwendungen

- für kieferorthopädische Leistungen, wenn die Behandlung vor Vollendung des 19. Lebensjahres begonnen wird.
- für vorbereitende diagnostische und therapeutische Leistungen, Röntgenaufnahmen und Strahlendiagnostik, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der kieferorthopädischen Leistung stehen.
- für den Heil- und Kostenplan.

###### c) sonstige Bestimmungen

Voraussetzung für die Erstattung der Leistung ist, dass die entstandenen Aufwendungen durch das Original der Rechnungen mit dem Erstattungsvermerk der GKV nachgewiesen werden.

Die Erstattung erfolgt, soweit die Gebühren im Rahmen der Höchstsätze der jeweils geltenden amtlichen deutschen Gebührenordnungen für Zahnärzte (GOZ) bzw. Ärzte (GOÄ) liegen und deren Bemessungsgrundsätzen entsprechen.

Zahntechnische Laborarbeiten und Materialkosten werden erstattet, soweit sie im Preis- und Leistungsverzeichnis für diesen Tarif aufgeführt sind und bis zu der dort genannten Höhe. Das Preis- und Leistungsverzeichnis für zahntechnische Laborarbeiten und Materialkosten kann unter den Voraussetzungen des § 203 Absatz 3, 4 und 5 VVG mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse, auch für den noch nicht abgelaufenen Teil des Kalenderjahres, den veränderten Bedingungen angepasst werden.

#### 3. Auslandsreisen

##### a) Erstattungshöhe und -voraussetzungen

Erstattet werden **100 %** der erstattungsfähigen Kosten für ambulante und stationäre Heilbehandlung bei einem im Ausland unvorhergesehen eintretenden Versicherungsfall während vorübergehender Reisen bis zu einer Dauer von jeweils 60 Tagen.

##### b) Erstattungsfähige Aufwendungen

Erstattungsfähig sind die Kosten für:

- ambulante und stationäre Behandlung
  - ärztliche Beratungen, Untersuchungen, Behandlungen und Hausbesuche einschließlich unaufschiebbarer Operationen und Operationsnebenkosten – mit Ausnahme für die Behandlung von geistigen und seelischen Störungen und Erkrankungen sowie für psychoanalytische, psychosomatische, psychiatrische und psychotherapeutische Behandlungen
  - ärztlich verordnete Arznei- und Verbandmittel
  - ärztlich verordnete Heilmittel (Inhalationen, Wärme- und Elektrotherapie sowie – nach einem während des Auslandsaufenthaltes eingetretenen Unfall – medizinische Bäder und Massagen) bis zu insgesamt 150 Euro je Versicherungsfall
  - ärztlich verordnete Hilfsmittel, soweit diese erstmals auf Grund eines während des Auslandsaufenthaltes eingetretenen Unfalls erforderlich werden, bis zu insgesamt 150 Euro je Versicherungsfall
  - Röntgendiagnostik, Strahlendiagnostik und Strahlentherapie
  - Unterkunft und Verpflegung bei stationärer Heilbehandlung
  - medizinisch notwendiger Transport oder Verlegung durch anerkannte Rettungsdienste zum nächsterreichbaren zur Behandlung geeigneten Krankenhaus oder zum nächsterreichbaren Notfallarzt zur Erstversorgung nach einem Unfall oder Notfall
  - schmerzstillende Zahnbehandlung
  - Krankenrücktransport
- Die Mehrkosten eines medizinisch notwendigen oder wirtschaftlich vertretbaren Rücktransports aus dem Ausland werden erstattet.

Zusätzlich werden Mehraufwendungen für eine Begleitperson erstattet, wenn die Begleitung medizinisch notwendig ist.

Medizinisch notwendig ist der Rücktransport, wenn an Ort und Stelle bzw. in zumutbarer Entfernung eine ausreichende medizinische Behandlung nicht gewährleistet und dadurch eine Gesundheitsschädigung zu befürchten ist.

Wirtschaftlich vertretbar ist der Rücktransport, wenn ein stationärer Aufenthalt von mindestens 14 Tagen wahrscheinlich wird oder die voraussichtlichen Kosten für den stationären Aufenthalt die Rücktransportkosten übersteigen würden.

Die Rückführung muss an den ständigen Wohnsitz oder in das von dort nächst erreichbare zur Behandlung geeignete Krankenhaus erfolgen. Soweit medizinische Gründe nicht entgegenstehen, ist das jeweils kostengünstigste Transportmittel zu wählen.

Mehraufwendungen sind die Aufwendungen, die durch den Eintritt des Versicherungsfalles für eine Rückkehr ins Inland zusätzlich anfallen. Die durch den Rücktransport ersparten Fahrtkosten werden von der Versicherungsleistung abgezogen.

- Rückführung und Bestattung im Todesfall  
Beim Tode der versicherten Person im Ausland werden die Aufwendungen für die Bestattung am Sterbeort oder die Überführung an deren letzten ständigen Wohnsitz erstattet.

### c) Sonstige Bestimmungen

An Stelle der Regelung in § 1 Absatz 4 AVB/VT gilt für den Versicherungsschutz auf Auslandsreisen Folgendes:

- Als Ausland im Sinne von Abschnitt II Ziffer 3 dieses Tarifes gelten nicht die Bundesrepublik Deutschland sowie die Länder, in denen die versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat.
- Der Versicherungsschutz endet – auch für schwebende Versicherungsfälle – jeweils mit Beendigung eines Auslandsaufenthaltes, spätestens jedoch mit Ablauf des 60. Tages des Auslandsaufenthaltes bzw. mit Beendigung des Versicherungsverhältnisses. Ist die Rückreise zu diesem Zeitpunkt aus medizinischen Gründen nicht möglich, verlängert sich die Leistungspflicht für entschädigungspflichtige Versicherungsfälle längstens um 90 Tage.

Abweichend von § 3 Absatz 2 und 3 AVB/VT entfallen für Behandlungen auf Auslandsreisen die Wartezeiten.

Ergänzend zu den in § 5 AVB/VT genannten Leistungsausschlüssen besteht für Auslandsreisen, für deren Antritt ein Grund die Heilbehandlung im Ausland war, kein Versicherungsschutz. Gleiches gilt bei Heilbehandlungen, von denen bei Grenzüberschreitung bereits feststand, dass sie bei planmäßiger Durchführung der Reise stattfinden mussten, es sei denn, dass die Reise wegen des Todes des Ehegatten, eingetragenen Lebenspartners oder eines Verwandten ersten Grades unternommen wurde.

Abweichend von § 5 Absatz 1 Buchstabe a) AVB/VT besteht Versicherungsschutz auf Auslandsreisen für Krankheiten einschließlich ihrer Folgen sowie für Folgen von Unfällen und für Todesfälle, die durch Kriegsereignisse verursacht wurden, wenn bei Reiseantritt für das jeweilige Urlaubsland keine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes vorlag. Dieser Versicherungsschutz entfällt am Ende des 7. Tages nach Beginn eines kriegerischen Ereignisses.

Soweit im Versicherungsfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Meldet der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall der Bayerischen Beamtenkrankenkasse, wird diese jedoch im Rahmen ihrer Verpflichtungen in Vorleistung treten.

## II. Beiträge

1. Die Beiträge werden in den technischen Berechnungsgrundlagen des Versicherers festgelegt und ergeben sich aus dem jeweils gültigen Versicherungsschein.

2. Der Beitrag wird bei Abschluss des Versicherungsvertrages nach dem Geschlecht und Eintrittsalter der versicherten Person festgesetzt. Als Eintrittsalter gilt der Unterschied zwischen dem Jahr des Versicherungsbeginns und dem Geburtsjahr der versicherten Person. Ab Beginn des Kalenderjahres, in dem eine versicherte Person das 15. bzw. das 20. Lebensjahr vollendet, ist der Beitrag für das Eintrittsalter

15 bzw. 20 zu zahlen. Bei Änderung des Versicherungsschutzes berechnet sich der Beitrag nach den Bestimmungen des § 8 a AVB/VT.

## III. Versicherungsfähigkeit und Obliegenheiten

1. Versicherungsfähig sind Personen, die in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) versichert sind.

2. Endet für eine versicherte Person die Versicherung in der GKV, hat der Versicherungsnehmer dies dem Versicherer unverzüglich mitzuteilen. Die Versicherung im Tarif ZahnPREMIUM endet dann für diese versicherte Person zu dem Zeitpunkt, zu dem auch seine Versicherung in der GKV endet.

3. Der Abschluss einer weiteren oder die Erhöhung einer bestehenden Versicherung mit Leistungen für Zahnersatz oder Sehhilfen darf nur mit Einwilligung des Versicherers erfolgen. Wird diese Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 Absatz 1 VVG berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

### Abkürzungsverzeichnis

AVB/VT	Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
GOÄ	Gebührenordnung für Ärzte
GOZ	Gebührenordnung für Zahnärzte
VVG	Gesetz über den Versicherungsvertrag

Preis- und Leistungsverzeichnis für zahntechnische Laborarbeiten und Materialkosten für die Tarife ZahnPREMIUM

Der Erstattungsanspruch bestimmt sich nach dem jeweils vereinbarten tariflichen Leistungsumfang.

Leistung	erstattungsfähiger Höchstbetrag Euro	Leistung	erstattungsfähiger Höchstbetrag Euro
<b>Arbeitsvorbereitung</b>		<b>Krone, gegossen für Keramik-Teilverblendung</b>	
Dowel-Pin setzen	4,30	Krone, gegossen für Keramik-Vollverblendung	113,00
Dublieren eines Modelles oder Modellteiles	19,30	Krone, Metall, nach Stufenpräparation	110,50
Frässockel	12,70	Krone, Metall, ohne Stufenpräparation für Kunststoffverblendung	96,70
Hilfsteil in Abdruck, Platzhalter einfügen	19,30	Krone, Metall, ohne Stufenpräparation	96,70
Kunststoffstümpfe, Metallstümpfe, Einzelstümpfe	18,40	Mantelkrone, Frontzahn/Seitenzahn, aus Kunststoff	88,30
Modell aus feuerfester Masse/Lötmodell	12,70	Mehrfächige Verblendung aus Keramik, auch Zirkoniumoxyd	119,60
Modell für Sägesegmente, Einzelstümpfe, Okklusionsmodell	12,70	Mehrfächige Verblendung aus Kunststoff	105,80
Modell Hartgips, Superhartgips, Kontrollmodell	7,90	Papille, Sattel-Pontic aus Keramik	55,50
Modell nach Überabdruck oder Funktionsabdruck	12,70	Papille, Sattel-Pontic aus Kunststoff	42,50
Modellergänzung aus Kunststoff	22,10	Schulter aus Keramik/Glas	69,30
Modellmontage in individuellen Artikulator I/II/III	20,70	Sintergerüst für Krone, ohne Verblendung	85,40
Modellmontage in Mittelwertartikulator I/II	11,30	Stift in Inlay für Pinledge-Technik	14,20
Montage eines Gegenkiefermodelles	11,30	Stiftaufbau direkt	27,60
Remontagemodell	12,70	Stiftaufbau in vorhandene Krone	25,30
Spezialmodell	30,40	Stiftaufbau, indirekt, gegossen oder gefräst	74,80
Split-Cast-Sockel an Modell	7,90	Stufenkrone, gegossen für Keramik-Teilverblendung	99,20
Stumpfabdruck galvanisieren	19,30	Stufenkrone, gegossen für Keramik-Vollverblendung	113,00
Zahnkranz ausgießen, angeliefertes Modell untersockeln	7,90	Teilverblendung aus Keramik/Glas	105,80
Zweitstumpf für Inlay, Stumpf aus feuerfester Masse	19,00	Teilverblendung aus Kunststoff	64,40
		Verblendschale, Veneer, Kunststoff	63,60
Herstellen von individuellen Abformungen und Hilfsmitteln		Verblendschale, Veneer, gefräst	105,80
Basis aus Kunststoff für Bissnahmen, Aufstellung	26,20	Verblendschale, Veneer, Keramik, geschichtet	119,60
Bisswall aus Kunststoff auf Basis	17,30	Wurzelkappe, direkt, ohne Aufbau	27,60
Bisswall aus Wachs auf Basis	7,90	Wurzelkappe, gegossen, mit Rückenplatte/Galvano-	99,20
Funktions-, Individueller Löffel aus Kunststoff	26,20	Wurzelkappe	
Metallarmierung für provisorische Versorgung je Zahn	47,90	Wurzelkappe, indirekt, gegossen, erodiert, mit Aufbau	85,40
Metallprovisorium verblenden, je Zahn	39,60	Wurzelpontic aus Keramik/Glas/Polymerglas	41,70
Provisorische Krone, Brückenglied, Stifzahn, Onlay, Inlay, Teilkronen	39,60	Wurzelpontic aus Kunststoff	19,00
Registrierplatte und -stift incl. Basen je Kiefer	32,70	Wurzelstift, gegossen, aus Metall	44,90
Spezialbissplatte	32,70	Zahnfleisch aus Keramik	48,30
Tiefziehteil Formteil für provisorische Versorgung	23,30	Zahnfleisch aus Kunststoff	22,10
Vorwall	17,00	Zirkoniumoxyd-Brückenglied zur Verblendung	104,20
		Zirkoniumoxydkrone zur Verblendung	113,00
<b>Inlays</b>		<b>Geschiebe-, Teleskoptechnik, Verbindungselemente</b>	
Angelieferte Modellation gießen	41,40	Ankerbandklammer, sekundär	155,30
Dreiviertelkrone, Teilkronen zur Verblendung	126,40	Bohrung und Fräsung für Friktionsstift bei RRS	58,00
Dreiviertelkrone, Teilkronen aus Metall	140,90	Federbolzen, Friktionsstift für RRS	58,00
Dreiviertelkrone, Teilkronen gefräst	224,30	Individueller Steg, Grundeinheit ohne Längeneinheit	115,10
Gussinlay, einflächig	98,80	Individueller Steg, Längeneinheit je Zahn incl. Reiter	18,50
Gussinlay, Onlay drei- oder mehrflächig	127,10	Individuelles Geschiebe, primär oder sekundär	244,40
Gussinlay, zweiflächig	113,00	Individuelles Steggeschiebe/auch mit Gingivalfassung	161,60
Inlay Keramik, einflächig, geschichtet	184,00	Konfektionsgeschiebe/-riegel/verriegelnd, primär	96,00
Inlay Keramik, zweiflächig, geschichtet	195,50	Konfektionsgeschiebe -anker, -gelenk, primär	96,00
Inlay Kunststoff, einflächig	71,20	Konfektionssteg, Grundeinheit incl. Längeneinheit	115,10
Inlay Kunststoff, zweiflächig	85,40	Konfektionsstegglasche in Kunststoffbasis/Metallbasis	62,80
Inlay Presskeramik oder gefräst, einflächig	184,00	Lager für Ankerbandklammer	72,70
Inlay Presskeramik oder gefräst, zweiflächig	195,50	Lager für Rillen-Schulter-Geschiebe	72,70
Inlay, Onlay Keramik, drei- oder mehrflächig geschichtet	224,30	Lager/Raste für Schubverteilungsarm	72,70
Inlay, Onlay Kunststoff, drei- oder mehrflächig	99,50	Lösungsknopf für Verbindungselement, Krone, Brücke	21,30
Inlay galvanisch aufgebaut, drei- oder mehrflächig	127,10	Rillen-Schulter-Geschiebe, sekundär	155,30
Inlay galvanisch aufgebaut einflächig	98,80	Schub-Steckriegel, Schwenk-Drehriegel/individuell auch funkenerodiert	296,70
Inlay galvanisch aufgebaut zweiflächig	113,00	Schub-Steckriegel, Schwenk-Drehriegel/konfektioniert auch funkenerodiert	213,20
Inlay, Onlay Presskeramik oder gefräst, drei- oder mehrflächig	224,30	Schubverteilungsarm	74,10
		Teillfräsung	29,70
<b>Kronen und Brückentechnik</b>		Teleskop-Konuskrone, Doppelkrone, primär/sekundär, Metall/Zirkon auch zur Verblendung	141,20
Anker gefräst, oder gegossen für Klebebrücke	127,10	Verschraubung/Verbolzung, auch funkenerodiert	58,00
Auflage an Brückenglied	16,30		
Aufpreis Mehraufwand Zirkoniumoxydverarbeitung incl. Rohling	62,80	<b>Herstellen von herausnehmbarem Zahnersatz</b>	
Brückenglied, gegossen oder gefräst massiv	83,10	Approximalklammer, Bonyhard-Klammer, gebogen	13,50
Brückenglied, gegossen oder gefräst für Keramik, Polymerglas, Kunststoff Teilverblendung	69,30	Aufstellen auf Metallbasis, je Zahneinheit	4,30
Brückenglied, gegossen oder gefräst für Keramik, Polymerglas, Kunststoff Vollverblendung	69,30	Aufstellen auf Wachs oder Kunststoffbasis, je Zahneinheit	3,60
Galvanokrone für Verblendung	110,50	Aufstellen, Grundeinheit	39,60
Hartkernstiftaufbau, mehrflächig, ohne Verblendung	74,80	Basis oder Basisteil aus Weichkunststoff, Sonderkunststoff	115,10
Krone, Brückenglied für Klammer vorbereiten	18,40	Basisteil, gegossen, auch Edelmetall	86,80
Krone, Brückenglied in vorhandene Prothese einarbeiten	18,40	Befestigung eines Zahnes mit zahnfarbenem Kunststoff	24,60
Krone, gefräst, Über-Presskeramik ohne Stufenpräparation	96,70		

Leistung	erstattungsfähiger Höchstbetrag Euro	Leistung	erstattungsfähiger Höchstbetrag Euro
Bonwill-Klammer, gegossen, aus Edelmetall	58,90	Pelotte	22,60
Bonyhard-Klammer, gegossen, auch Edelmetall	15,60	Protrusionsbogen	14,20
Einarmige Klammer, gebogen	13,50	Retentionsschiene	84,00
Einarmige, Inlay Klammer, gegossen, auch Edelmetall	15,60	Schiefe Ebene aus Kunststoff/oder gegossen	54,40
Fertigstellen Kunststoff-/Metallbasis, je Zahneinheit	5,00	Schraube einarbeiten	19,90
Fortlaufende Klammer, Auflage gegossen, auch Edelmetall	15,60	Schraube einarbeiten, kompliziert	29,70
Gitter, partiell/total oder Bügel	110,70	Spezierschraube zur asymmetrischen Bewegung	29,70
Grundeinheit Fertigstellung mit Kunststoff-/Metallbasis	62,80	Spezierschraube zur Einzelzahnbewegung	29,70
Herstellen eines Zahnes aus zahnfarbenem Kunststoff	45,30	Spezierschraube zur Metallverbindung	29,70
Inlayklammer, Interdental-Klammer, gebogen	13,50	Spezierschraube zur Sektorenbewegung	29,70
Kappe, gegossen, auch Edelmetall	27,60	Spike/Stopp	11,30
Kaufläche aus zahnfarbenem Kunststoff	45,30	Teilaußenbogen/Teilinnenbogen	29,70
Kunststoff an unfütterbaren Abschlussrand	24,70	Trennen einer Basis/auch erschwert	8,60
Lösungsknopf für Friktionsprothese, gegossen oder gebogen	21,30	U-Bügel	32,60
Metallbasis als fortlaufende Klammer ohne Bügel	165,90	Verankerungsklammer	20,60
Metallbasis, Ober-/Unterkiefer, partiell oder total	165,90	Verarbeiten eines Röhrchens/oder Schlosses	14,20
Metallkaufläche/Metallzahn, auch Edelmetall	51,60	Vorbiss oder Rückbiss	13,50
Metallzahn/auch aus Edelmetall	51,60	Vorhofplatte	72,70
Pelottenklammer, Zahnfleischklammer	13,50	Zungengitter	22,60
Ring-, Bonyhardklammer mit Auflage, gegossen/Edelmetall	39,60		
Ringklammer, gegossen/auch Edelmetall	27,60	<b>Aufbisschienen und Aufbissbehelfe</b>	
Rückenschutzplatte für Kunststoffverblendung, auch EM	51,60	Adjustierte Aufbisschiene, Knirscherschiene	173,70
Rücklaufklammer, Überwurfklammer gegossen/Edelmetall	39,60	Aufbisskappe aus Kunststoff oder Metall, je Zahn	12,70
Sonderkunststoff	62,10	Aufbisschiene adj. nach verschiedenen Techniken	173,70
Überwurfklammer, zweiarmig, gebogen	20,60	Basis, tiefgezogen	26,20
Überwurfklammer, Kralle, Auflage, gebogen einarmig	13,50	Erweitern einer Aufbisschiene, je Einheit	24,00
Umgebungsbügel bei Diastema	29,40	Grundeinheit Instandsetzen einer Aufbisschiene	24,00
Unterfütterbarer Abschlussrand	38,50	Leistungseinheit, Regulierungselemente einarbeiten KFO	9,20
Zuschlag Klammer, einzeln gegossen/auch Edelmetall	26,20	Medikamententrägerschiene	84,00
Zweiarmige Klammer mit Auflage, gebogen	26,10	Miniplast-Schiene, tiefgezogen	84,00
Zweiarmige Klammer, gegossen/auch Edelmetall	27,60	Neu-Adjustieren einer vorhandenen Schiene	58,70
Zweiarmige Klammer, Doppelbogenklammer gebogen	20,60	Prothese umarbeiten als Aufbissbehelf	58,70
Zweiarmige Klammer, gegossen mit Auflage/auch Edelmetall	39,60	Remontieren von KFO-Gerät	59,30
		Schienungskappe aus Metall oder Kunststoff	12,70
<b>Metallverbindungen</b>		Übertragungskappe aus Metall oder Kunststoff	30,40
Lichtbogenschweißen/Laser-/Plasma-/Punkt-/schweißen: Mit	25,40	Wundverbandplatte, Autopolymerisat/tiefgezogen	84,00
Verlötung bei gleichen Legierungen je Verbindung			
bei unterschiedlichen Legierungen je Verb.	33,70	<b>Wiederherstellung/Erweiterung</b>	
an Basislegierung bei unterschiedlichen Legierungen	33,70	Auswechseln von Konfektionsteil, einfach oder kompliziert	17,70
Basislegierung bei gleichen Legierungen	33,70	Basis erneuern	86,10
Basislegierung bei unterschiedlichen Legierungen	33,70	Basis unterfüttern, auch KFO	70,70
Lötung auf Modell, Grundeinheit	25,40	Basisteil unterfüttern, auch KFO	51,60
Zuschlag bei Lötung nach Keramikverblendung	34,60	Basisteil gegossen/auch Edelmetall	86,80
		Grundeinheit erweitern	24,00
<b>Herstellen von kieferorthopädischen (KFO) und orthopädischen Geräten</b>		Grundeinheit instand setzen	21,90
Adams-, Pfeil-, Dreiecksklammer gebogen	20,60	Kronen- oder Brückengliederreparatur, je Einheit	38,60
Aktiver Sporn	11,30	Leistungseinheit, aktivieren Teleskopkrone, Geschiebe	10,60
Ankerband/Ankerkappe	26,90	Leistungseinheit, Basisteil	10,60
Aufbiss	17,90	Leistungseinheit, Bruch/Sprung	10,60
Auflage-KFO	13,50	Leistungseinheit, Erneuerung Zahn	10,60
Außenbogen	29,70	Leistungseinheit, Instandsetzen individueller Riegel	10,60
Basis für Einzelkiefergerät	65,00	Leistungseinheit, Klammer einarbeiten	10,60
Basis für KFO-Gerät, Positioner	136,90	Leistungseinheit, Kontaktpunkt	10,60
Coffin-Feder	57,30	Leistungseinheit, Kunststoffsaattel lösen und wiederbefestigen	10,60
Doppelplatten-Führungssporn	32,60	Leistungseinheit, Nacharbeiten Keramikverblendung	10,60
Dorn	11,30	Leistungseinheit, Okklusionsausgleich/Konfektionszahn	10,60
Druckfeder, Zugfeder	14,20	Leistungseinheit, Retention/Basisteil einarbeiten	10,60
Facebow anpassen	14,20	Leistungseinheit, Rückenschutzplatte einarbeiten	10,60
Feder, gekreuzt	11,30	Leistungseinheit, Sekundärteil wiederbefestigen ohne Lötung	85,60
Feder, geschlossen/-kompliziert	14,20	Leistungseinheit, Vorbereitung für Verblendung	10,60
Feder, offen/Rücklaufsporn	11,30	Leistungseinheit, Wiederbefestigung Zahn	10,60
Führungssporn, Häkchen, Interocclusial-stop	11,30	Retention gebogen	56,40
Grundbogen, Oberkiefer oder Unterkiefer	65,00	Retention gegossen/auch Edelmetall	69,30
Hochlabialbogen	32,60		
Innenbogen	29,70		
Kinnkappe mit Retentionshaken	65,00		
Kunststoffschild	22,60		
Labialbogen	25,50		
Labialbogen, intermaxillär	38,90		
Labialbogen, modifiziert	32,60		
Lingualbogen/Lingualer Frontalbogen/Palatinalbogen	29,70		
Lötung Drahtbruch, KFO	19,90		
Lötung je Einheit, KFO	19,90		
Lötung je zusätzliche Einheit, KFO	19,90		

<b>Implantate und Suprakonstruktionen</b>	
Aufwand bei Suprastruktur auf Implantat	42,40
Aufwand zu Suprastruktur bei verschraubbarem Implantat	69,30
Basis aus Kunststoff, auf Implantat	41,70
Funktions-, Individueller Löffel Kunststoff für Implantate	32,70
Implantatachse und -ort festlegen, je Zahn	29,70
Implantat-Divergenz-Ausgleichkrone gegossen	93,20
Implantat-Kontrollschablone	40,30
Implantatmodell	12,70
Implantatpfosten auf Modellierpfosten aufschrauben	5,00
Parallelbohrschablone für Implantat	179,40
Röntgenkugel positionieren	5,00
Verlängerungshülse für Implantat	19,00
Verschraubung, Implantat	60,00
Vorwall und Zähne nach Einprobe über Implantat anpassen	18,20
Zahn vermessen	1,80
Zahnfleisch aus Kunststoff je Implantat	18,40
<b>Gestaltung nach funktionsanalytischen Kriterien</b>	
Frontzahn nach gnathologischen Kriterien gestaltet, in Metall oder gegossenem Glas	19,90
Frontzahn nach gnathologischen Kriterien gestaltet, in Keramik	19,90
Kaufläche nach gnathologischen Kriterien individuell gestaltet, in Metall	28,30
Kaufläche nach gnathologischen Kriterien individuell gestaltet, in Keramik	33,30
Selektives Einschleifen, je Zahn	21,30
<b>Sonstiges</b>	
Versand, je Versandgang	8,30
Sonderversand oder Fahrtkosten	8,30
Nicht-Edelmetall-Zuschlag	25,30

Das Preis- und Leistungsverzeichnis beschreibt abschließend die erstattungsfähigen Höchstbeträge aller zahntechnischen Laborarbeiten. Die Preise gelten zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Materialkosten, die im Zusammenhang mit der Herstellung von zahntechnischen Leistungen entstehen, wie z.B. Edelmetall, Prothesenzähne, Konfektionsteile) sind in Höhe der Herstellerpreise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer erstattungsfähig. Zusätzlich werden Materialkosten, die nach der jeweils geltenden Gebührenordnung für Zahnärzte gesondert berechnungsfähig sind, tariflich erstattet.

Die Preise werden alle zwei Jahre überprüft und gegebenenfalls angepasst. Mit Zustimmung des Treuhänders werden die Höchstpreise angepasst, wenn die vom Versicherer ausgewerteten Rechnungen im Mittel um mindestens 10% von der letztgültigen Preisliste abweichen. Dabei wird auch überprüft, ob die Leistungsbeschreibungen ergänzt oder angepasst werden müssen; falls erforderlich geschieht dies mit Zustimmung des Treuhänders. Die neuen Leistungsinhalte und Preise gelten dann für Behandlungen ab dem 1. des übernächsten Monats nach der Benachrichtigung durch den Versicherer.